

# Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der

## Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 23. März

1970

### Inhalt:

	Seite
Ordnung der theologischen Prüfungen Vom 29. 10. 1969	19
Anhang: Stoffplan für die I. theologische Prüfung	24

## Ordnung der theologischen Prüfungen

Vom 29. Oktober 1969

Auf Grund von § 3 des Pfarrerdienstgesetzes vom 2. Mai 1962 (VBl. S. 21) erläßt der Landeskirchenrat folgende

Ordnung der theologischen Prüfungen:

### A. Allgemeines

#### § 1

(1) Das theologische Studium dauert bis zur I. theologischen Prüfung mindestens 7 Semester.

(2) Werden die für das Studium der Theologie erforderlichen alten Sprachen während des Studiums erlernt, so ist für jede dieser Sprachen 1 Semester der Mindestsemesterzahl zuzurechnen.

(3) Das Studium an Kirchlichen Hochschulen und an ausländischen Hochschulen kann nur dann auf die Mindestsemesterzahl angerechnet werden, wenn der Evangelische Oberkirchenrat zuvor seine Zustimmung dazu erklärt hat. In der Regel werden nur 2 der an diesen Hochschulen verbrachten Semester angerechnet; das erste der an einer fremdsprachigen Hochschule verbrachten Semester wird in der Regel nicht angerechnet.

(4) Ob und in welchem Umfang die an anderen Fakultäten vor Beginn des theologischen Studiums auf Universitäten verbrachten Semester angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat.

#### § 2

(1) Der Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet jährlich eine Einführungstagung in das Studium der Theologie für Abiturienten, die mit den wichtigsten Problemen des theologischen Studiums und des kirchlichen Lebens vertraut macht und eine erste Fühlungnahme der Studenten untereinander und mit der Kirchenleitung vermittelt.

(2) Der Evangelische Oberkirchenrat führt eine Liste der badischen Theologiestudenten. Er will dadurch sicherstellen, daß den Studenten der Landeskirche alle wichtigen Informationen über die Entwicklung des kirchlichen Lebens, aber auch Rat und Hilfe für ihr Studium gegeben werden können.

(3) Die Aufnahme in die Liste erfolgt aufgrund schriftlicher Mitteilung des Studenten, der Lebenslauf, Paßbild und Abschrift des Reifezeugnisses beizufügen sind.

(4) Im Zusammenhang mit der Aufnahme erfolgt zum Zwecke des Kennenlernens eine persönliche Besprechung mit dem zuständigen Referenten, sofern der Student nicht bereits an der Einführungstagung in das Studium der Theologie teilgenommen hat.

(5) Die in der Theologenliste der Landeskirche geführten Studenten bilden den Konvent badischer Theologiestudenten. Dieser regelt seine Angelegenheiten in eigener Verantwortung, fördert vor allem die Verbindung der badischen Theologiestudenten untereinander und mit der Landeskirche und wird in seiner Arbeit vom Evangelischen Oberkirchenrat unterstützt.

(6) Bei Änderung der Semesteranschrift teilen die Theologiestudenten dem Evangelischen Oberkirchenrat die neue Semesteranschrift mit.

(7) Die Aufnahme in die Liste verpflichtet weder den Studenten zum späteren Dienst in der Landeskirche noch den Evangelischen Oberkirchenrat zur späteren Verwendung des Studenten im Dienst der Landeskirche.

#### § 3

(1) Eine gute Kenntnis der biblischen Texte ist Voraussetzung für das Gelingen des Studiums. Dies gilt insbesondere angesichts der notwendigen Spezialisierung der theologischen Wissenschaft. Der

Evangelische Oberkirchenrat veranstaltet daher für die Studenten in den ersten Semestern eine Prüfung im Fach Bibelkunde.

(2) Die Prüfung im Fach Bibelkunde findet, soweit das Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

(3) Die Meldung zur Prüfung im Fach Bibelkunde hat 2—4 Semester nach der letzten Sprachprüfung zu erfolgen.

(4) Die Gesuche um Zulassung zur Prüfung sind mindestens 6 Wochen vor deren Beginn beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen. Dem Gesuch ist eine nach Disziplinen geordnete Aufstellung aller bisher belegten Lehrveranstaltungen beizufügen.

(5) Über das Ergebnis der Prüfung erhält der Student vom Evangelischen Oberkirchenrat ein Zeugnis.

(6) Studenten, deren Kenntnisse als unzureichend beurteilt werden, haben nach einem Semester die Prüfung zu wiederholen.

#### § 4

(1) Damit die Studenten während des Studiums die gesellschaftlichen und kirchlichen Zusammenhänge theologischer Arbeit aus eigener Anschauung kennenlernen und zugleich die gesellschaftlichen und kirchlichen Probleme der Gegenwart in ihrem Studium beachten können, veranstaltet der Evangelische Oberkirchenrat in Zusammenarbeit mit fachlich kompetenten Institutionen Praktika für Theologiestudenten.

(2) Die Praktika finden in der Regel in den Ferien zwischen dem Sommersemester und dem Wintersemester als Industriepraktika, Sozialpraktika und Gemeindepraktika statt und dauern jeweils 6 Wochen.

(3) Jeder Student ist verpflichtet, am Industriepraktikum und an einem anderen Praktikum nach eigener Wahl teilzunehmen. Die Teilnehmer berichten nach Beendigung des zweiten Praktikums über ihre Erfahrungen dem Evangelischen Oberkirchenrat.

(4) Ersatzweise für die Teilnahme an den Praktika kann auch Fabrikarbeit von mindestens 3 Monaten Dauer unter normalen Arbeitsbedingungen geleistet werden. Auch hierüber ist dem Evangelischen Oberkirchenrat nach Beendigung der Tätigkeit zu berichten.

#### § 5

(1) Der Student hat während seines Studiums mindestens 2 Seminararbeiten anzufertigen; Proseminararbeiten zählen nicht dazu.

(2) a) Eine der Arbeiten muß aus einem theologischen Spezialfach stammen, das in der I. theologischen Prüfung nicht geprüft wird. Diese Arbeit ist zusammen mit der Beurteilung durch einen Dozenten bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung vorzulegen.

b) Die Arbeit aus dem Spezialfach soll vor allem Grenzfragen zwischen der Theologie und anderen Wissenschaften behandeln. Als Beispiele für theologische Spezialfächer sind zu nennen: Biblische

Archäologie, christliche Archäologie, Diakoniewissenschaft, Kirchenbaukunde, territoriale Kirchengeschichte, Kirchenmusik, Kirchensoziologie, Missionswissenschaft, Ökumenik, Ostkirchenkunde, kirchliche Publizistik, Religionsgeschichte, Religionssoziologie, Religionswissenschaft. Arbeiten aus nichttheologischen Fachgebieten bedürfen der Genehmigung durch den Evangelischen Oberkirchenrat, falls sie als Erfüllung dieser Bestimmung gelten sollen.

(3) a) Eine der Arbeiten muß aus einem theologischen Fach stammen, das Gegenstand des mündlichen Teils der I. theologischen Prüfung ist. Diese Arbeit soll im Anschluß an eine akademische Lehrveranstaltung geschrieben werden. Sie muß kein eigenständiger Beitrag zur wissenschaftlichen Forschung sein, sondern soll vielmehr den Nachweis führen, daß der Student in einer begrenzten Zeit ein Thema wissenschaftlich mit den erlernten Methoden zu bearbeiten vermag. Das Thema wird mit einem Dozenten vereinbart und vom Evangelischen Oberkirchenrat genehmigt. Als Bearbeitungszeit sind 3 Monate anzusetzen. Die Einhaltung der Bearbeitungszeit ist von dem Dozenten, der das Thema stellt und die Beurteilung gibt, zu bestätigen. Die Arbeit ist zusammen mit der Beurteilung bei der Meldung zur I. theologischen Prüfung vorzulegen.

b) Das Fach, in dem diese Arbeit angefertigt wurde, gilt bei der I. theologischen Prüfung als Schwerpunktfach des Studenten.

(4) An die Stelle einer Seminararbeit aus einem Spezialfach können auch zwei zensierte und in Hauptseminaren gehaltene Referate treten.

(5) Der Student hat während des Studiums ein homiletisches und ein katechetisches bzw. religionspädagogisches Seminar zu besuchen und in deren Rahmen eine Predigt bzw. eine Katechese oder ein Unterrichtsprogramm anzufertigen.

(6) Die Teilnahme an 2 Stimmbildungskursen ist erforderlich.

(7) Der Student hat mindestens 4 Wochenstunden aus Lehrveranstaltungen anderer Fakultäten zu besuchen.

(8) Abgesehen von den vorstehenden Bestimmungen bleibt es der Freiheit des Studenten überlassen, wie er sein Studium gestaltet und sich auf die Prüfungen vorbereitet.

(9) In begründeten Fällen kann von der Erfüllung einzelner Bestimmungen in Absatz 1—7 Befreiung gewährt werden.

#### § 6

(1) Für die Durchführung der theologischen Prüfungen wird beim Evangelischen Oberkirchenrat das Theologische Prüfungsamt der Landeskirche gebildet.

(2) Mitglieder des Prüfungsamtes sind:

- a) der Landesbischof als Vorsitzender,
- b) die übrigen Mitglieder des Evangelischen Oberkirchenrats,
- c) Ordinarien und habilitierte Angehörige des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg, die vom Landesbischof auf Vorschlag der Fakultät in das Prüfungsamt berufen werden,

d) weitere Sachverständige, die vom Landesbischof berufen werden.

(3) Der Evangelische Oberkirchenrat setzt für die I. und II. theologische Prüfung jeweils eine Prüfungskommission ein, deren Mitglieder dem Prüfungsamt der Landeskirche angehören. Der Ausschuß für Ausbildungsfragen kann zwei Mitglieder mit beratender Stimme in die Prüfungskommission entsenden.

(4) Die Prüfungskommission wird in Fachkommissionen für die einzelnen Fächer untergegliedert. Jeder Fachkommission müssen mindestens 3 Mitglieder angehören: ein Vorsitzender, ein Fachprüfer und ein Beisitzer. Den Vorsitz führt ein Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats. Fachprüfer in der I. theologischen Prüfung muß ein Mitglied der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg sein; in der II. theologischen Prüfung kann auch ein anderes Mitglied des Prüfungsamtes zum Fachprüfer bestellt werden. Der Beisitzer führt das Protokoll.

#### § 7

(1) Zur laufenden Beratung aller Fragen der theologischen Ausbildung und der kirchlichen Prüfungen bildet der Evangelische Oberkirchenrat einen Ausschuß für Ausbildungsfragen. Dieser tagt in jedem Semester mindestens einmal.

(2) Dem Ausschuß gehören an

- a) 2 Mitglieder des Lehrkörpers der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg,
- b) 2 Studenten, die in der Liste der badischen Theologiestudenten geführt werden,
- c) 2 Kandidaten der Theologie der badischen Landeskirche,
- d) 2 Vikare der badischen Landeskirche,
- e) 2 Pfarrer der badischen Landeskirche, die vom Evangelischen Pfarrverein bestimmt werden,
- f) der zuständige Referent des Evangelischen Oberkirchenrats oder ein Mitarbeiter des Evangelischen Oberkirchenrats.

Die Mitglieder nach Buchstabe b bis d werden von den Personengruppen, die sie vertreten, jeweils für die Dauer von 2 Semestern bestimmt.

### B. Die erste theologische Prüfung

#### § 8

(1) In der I. theologischen Prüfung führt der Student den Nachweis, daß er in dem Maße über wissenschaftliche Kenntnisse und Fähigkeiten verfügt, wie dies eine Voraussetzung für die praktisch-theologische Ausbildung und für den späteren Dienst in der Kirche ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf elementare Überblickskenntnisse (Grundwissen), wie sie im Stoffplan für Prüfende und Prüfungskandidaten verbindlich beschrieben sind, sowie auf methodisches Können und kritisches Verständnis, das anhand von exemplarischem Spezialwissen geprüft wird.

(3) Die Prüfung der Überblickskenntnisse (Grundwissen) erfolgt in den Fächern, in denen Klausuren geschrieben werden, in den Klausuren. Das methodische Können und das kritische Verständnis werden in der mündlichen Prüfung geprüft, und zwar im

Rahmen von Spezialgebieten, die sich aus dem Studiengang des Kandidaten ergeben und vom Kandidaten selbst benannt werden. In den Fächern, in denen keine Klausuren geschrieben werden, werden die Überblickskenntnisse (Grundwissen) von den Spezialgebieten aus festgestellt.

#### § 9

A. Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchen- und Dogmengeschichte,
4. Dogmatik.

Bei der Meldung kann der Kandidat aus diesen Fächern ein Fach angeben, in dem er keine Klausur schreiben möchte; die Überblickskenntnisse (Grundwissen) des Kandidaten in diesem Fach werden im Rahmen der mündlichen Prüfung festgestellt.

B. Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Altes Testament,
2. Neues Testament,
3. Kirchengeschichte, einschl. Dogmengeschichte,
4. Dogmatik,
5. Ethik,
6. Praktische Theologie,
7. Philosophie.

C. Das Fach, in dem der Kandidat eine Seminararbeit nach § 5 Absatz 3 vorlegt, gilt als Schwerpunktfach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

D. Ob und in welchem Umfang Studienabschlüsse in anderen akademischen Studiengängen auf den Umfang der I. theologischen Prüfung angerechnet werden, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat, der vor seiner Entscheidung eine Stellungnahme des Ausschusses für Ausbildungsfragen und der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg einholt.

#### § 10

(1) Die I. theologische Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt. Zur Meldung ist berechtigt, wer ein Studium entsprechend den Bestimmungen der §§ 1—5 absolviert hat.

(2) Die Gesuche um Zulassung sind mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Benutzung von Formblättern einzureichen. Ihnen ist beizulegen:

- a) das Reifezeugnis im Original und ggf. die Zeugnisse über die Sprachprüfungen,
- b) das Studienbuch,
- c) eine Bescheinigung über die Teilnahme am Kolloquium (Zwischenprüfung) einer Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule,
- d) für jedes der mündlichen Prüfungsfächer eine auf einem Bogen im Format DIN A 4 mit Schreib-

maschine gefertigte Darstellung des Studiengangs in diesem Fach, aus der die wichtigsten besuchten Lehrveranstaltungen, die exegetisch bearbeiteten biblischen Bücher, angefertigte Referate und Arbeiten, eventuell die gelesene Lektüre und die auf diese Weise gewonnenen wissenschaftlichen Einsichten hervorgehen, so daß diese Darstellung der mündlichen Prüfung im jeweiligen Fach zugrunde gelegt werden kann; die Darstellung soll als Begründung für das vom Studenten zu beschreibende und für den Prüfenden verpflichtende Spezialgebiet gelten;

- e) die beiden Seminararbeiten mit Beurteilungen nach § 5 Absatz 2 und 3 dieser Prüfungsordnung.

#### § 11

(1) Die nach § 5 Absatz 3 vorzulegende Seminararbeit wird während der Prüfung von einem Mitglied des Prüfungsamtes einer Zweitkorrektur unterzogen. Die aus dem Mittel von Erst- und Zweitkorrektur errechnete Note ist die Endnote der Prüfung und zählt bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses doppelt.

(2) Alle Klausuren werden von jeweils zwei Korrektoren beurteilt. Als Ergebnis wird das Mittel aus beiden Zensuren genommen. Das Mittel aus dieser Note und der Note der mündlichen Prüfung ist die Endnote für das betreffende Fach.

(3) Über den Gang der Prüfungen im mündlichen Teil ist vom Beisitzer eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm, dem Fachprüfer und den anderen in der Einzelprüfung anwesenden Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen und den Prüfungsakten beizugeben ist.

(4) Das Ergebnis der Prüfung im ganzen legt die Prüfungskommission in einer Schlußbesprechung fest.

(5) Das von der Prüfungskommission festgestellte Ergebnis wird den Beteiligten vom Vorsitzenden der Prüfungskommission eröffnet.

(6) Für die Einzelleistungen werden folgende Noten erteilt:

- 1 = sehr gut
- 2 = gut
- 3 = befriedigend
- 4 = ausreichend
- 5 = mangelhaft
- 6 = ungenügend

Zwischennoten sind möglich, jedoch nicht zwischen den beiden letzten Notenstufen.

(7) Für die Gesamtleistung werden folgende Noten erteilt:

- 1 = mit Auszeichnung bestanden
- 2 = gut bestanden
- 3 = befriedigend bestanden
- 4 = bestanden

Halbe Zwischennoten sind möglich.

(8) Die Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat in zwei Einzelfächern die Note ungenügend erhalten hat. Wer nicht bestanden hat, darf sich der ersten Prüfung nach einem Jahr erneut unterziehen.

(9) Wer in einem Fach die Note ungenügend und in einem weiteren Fach die Note mangelhaft oder in zwei Fächern die Note mangelhaft erhält, hat sich nach einem halben Jahr einer Nachprüfung in diesen Fächern zu unterziehen. Erst bei genügender Leistung in diesen Fächern wird die gesamte Prüfung als bestanden erklärt.

(10) Ebenso muß sich einer Nachprüfung nach einem halben Jahr unterziehen, wer nur in einem Fach die Note mangelhaft oder ungenügend erhalten hat, es sei denn, er hat im Schwerpunktfach die Note gut oder besser.

(11) Tritt ein Kandidat aus gesundheitlichen Gründen zurück, so muß er dem Vorsitzenden der Prüfungskommission innerhalb von 48 Stunden ein ärztliches Zeugnis, auf Verlangen auch ein amtsärztliches Zeugnis vorlegen. Der Kandidat kann nach einem halben Jahr erneut an der Prüfung teilnehmen; die bis zum Zeitpunkt des Rücktritts von der Prüfung abgelegten Teile der Prüfung bleiben gültig.

(12) Wer aus anderen als gesundheitlichen Gründen zurücktritt, kann nach einem halben Jahr erneut an der Prüfung teilnehmen.

#### § 12

(1) Der Kandidat kann während der Prüfung gegen das Verfahren der Prüfungskommission, der Fachkommissionen oder einzelner Kommissionsmitglieder innerhalb von 24 Stunden schriftliche Gegenvorstellungen beim Vorsitzenden der Prüfungskommission einlegen. Dieser entscheidet innerhalb weiterer 24 Stunden, ob der Gegenvorstellung stattgegeben wird. Die Gegenvorstellung und der Bescheid des Vorsitzenden der Prüfungskommission sind zu den Prüfungsakten zu nehmen.

(2) a) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission kann der Kandidat innerhalb einer Woche nach der Bekanntgabe der Noten schriftlich Beschwerde bei der Prüfungskommission einlegen. Die Prüfungskommission kann ihre Entscheidung abändern. Tut sie das nicht, so hat sie die Beschwerde dem Beschwerdeausschuß zur Entscheidung vorzulegen.

b) Der Beschwerdeausschuß wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der kirchlichen Körperschaften gebildet. In den Beschwerdeausschuß entsenden der Landeskirchenrat 3 seiner synodalen Mitglieder, der Evangelische Oberkirchenrat eines seiner rechtskundigen Mitglieder, sowie die Evangelisch-Theologische Fakultät der Universität Heidelberg einen ihrer ordentlichen Professoren. Für jedes Mitglied des Beschwerdeausschusses ist von den entsendenden Stellen ein Vertreter zu benennen. Den Vorsitz im Beschwerdeausschuß hat das rechtskundige Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

c) Der Beschwerdeausschuß ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden noch 2 weitere Mitglieder anwesend sind. Vor seiner Entscheidung hat der Beschwerdeausschuß den Kandidaten und den Prüfer zu hören. Der Bescheid des Beschwerdeausschusses ergeht schriftlich und ist mit Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

(3) Gegen Entscheidungen der Prüfungskommission und des Beschwerdeausschusses ist der Rechts-

weg zum kirchlichen Verwaltungsgericht nach Maßgabe der kirchengesetzlichen Bestimmungen über das kirchliche Verwaltungsgericht eröffnet.

(4) Solange über eine Beschwerde oder Klage nicht abschließend entschieden ist, gilt die Prüfung als nicht abgeschlossen.

### C. Praktisch-theologische Ausbildung

#### § 13

(1) Kandidaten, die nach bestandener I. theologischer Prüfung die praktisch-theologische Ausbildung im Ausbildungsverhältnis zur Landeskirche absolvieren wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind beizufügen:

- a) ein amtsärztliches Gesundheitszeugnis mit Röntgenbefund der Lunge,
- b) ein verschlossenes pfarramtliches Zeugnis des Gemeindepfarrers, eines Religionslehrers oder eines Studentenpfarrers.

(2) Die praktisch-theologische Ausbildung beginnt mit einem Praktischen Lehrhalbjahr bei einem Pfarrer der Landeskirche. Die Einweisung erfolgt im Benehmen mit dem Kandidaten durch den Evangelischen Oberkirchenrat.

(3) Nach dem Praktischen Lehrhalbjahr wird das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg für 2 Semester besucht.

(4) Während der Dauer des Ausbildungsverhältnisses gewährt die Landeskirche dem Kandidaten einen Unterhaltszuschuß. Während des Besuchs des Praktisch-theologischen Seminars bietet sie im Petersstift Unterkunft und Verpflegung und Voraussetzungen zu gemeinsamer Arbeit.

(5) Für die praktisch-theologische Ausbildung können im Benehmen mit dem Praktisch-theologischen Seminar besondere Verordnungen erlassen werden.

### D. Die zweite theologische Prüfung

#### § 14

(1) In der II. theologischen Prüfung führt der Kandidat den Nachweis, daß er in dem Maße über praktisch-theologische Fähigkeiten und Kenntnisse verfügt, wie dies Voraussetzung für ständige Tätigkeit als Theologe in der Kirche und für selbständige berufsbegleitende Fortbildung ist.

(2) Dieser Nachweis bezieht sich auf die Fähigkeit zu strukturell-analytischem Denken, zu systematisch-konstruktivem Können und zur Darstellung; er bezieht sich ferner auf Kenntnisse, auf denen die genannten Fähigkeiten basieren und die sowohl aus dem Studium bis zur I. theologischen Prüfung wie aus der praktisch-theologischen Ausbildung stammen.

(3) Die Prüfung der Fähigkeiten erfolgt weitgehend im schriftlichen Teil der Prüfung; die Fähigkeit zur Darstellung wird im Vortrag einer Examenspredigt und einer kurzen Ansprache sowie durch ein vom Kandidaten selbst zu wählendes Ergebnis seiner Arbeit aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung nachgewiesen. Die Prüfung der Kennt-

nisse erfolgt weitgehend im mündlichen Teil, in dem die Ergebnisse des schriftlichen Teils die Grundlage des Prüfungsgesprächs bilden.

#### § 15

A. Fächer der schriftlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik: Analyse einer gedruckten Predigt oder Bearbeitung eines Textes aus einer Predigtlehre,
2. Religionspädagogik: Analyse eines gedruckten Unterrichtsentwurfs oder Bearbeitung eines Textes aus der religionspädagogischen Literatur,
3. Pastorallehre: Analyse und Lösungsversuch eines Seelsorgefalls (bzw. -problems) oder Lösung eines Problems des Gemeindeaufbaus,
4. Liturgik (einschl. Hymnologie): Analyse einer Gottesdienstordnung oder Entwurf gottesdienstlicher Texte. Gestaltung einer gottesdienstlichen Versammlung.

B. Fächer der mündlichen Prüfung sind in der Regel:

1. Homiletik,
2. Religionspädagogik,
3. Pastorallehre,
4. Liturgik (einschl. Hymnologie),
5. Kirchenrecht,
6. freier Vortrag der eingelieferten Predigt,
7. freier Vortrag einer kurzen Ansprache, zu welcher ein biblischer Text während der Prüfung genannt wird.

C. Der Kandidat reicht zu einem vom Evangelischen Oberkirchenrat bezeichneten Zeitpunkt eine Predigt mit Vorarbeiten ein, zu der ihm 14 Tage vor Abgabetermin ein Text genannt wird. Die Predigt ist in Maschinenschrift vorzulegen und darf mit den Vorarbeiten einen Umfang von 10 Schreibmaschinen-seiten bei einem Abstand von 1 1/2 Zeilen nicht überschreiten. Mit der Predigt ist eine Erklärung abzugeben, daß die Predigt selbständig erarbeitet wurde und die benutzte Literatur vollständig genannt ist.

D. Der Kandidat reicht zusammen mit der Predigt ein aus einem der zu den schriftlichen Prüfungsfächern gehörenden Sachgebiete stammendes Arbeitsergebnis ein, das aus der Zeit der praktisch-theologischen Ausbildung stammt und die Fähigkeit zur Darstellung unter Beweis stellen soll. Es kann sich um eine Predigt, einen Gemeindevortrag, einen Unterrichtsentwurf mit Unterrichtsprotokoll, ein Gesprächsprotokoll o. ä. handeln. Die eingereichte Arbeit wird von zwei Mitgliedern der Prüfungskommission zensiert. Das Fach, aus dem das Arbeitsergebnis stammt, gilt als Schwerpunktfach des Kandidaten. Er wird in diesem Fach im mündlichen Teil der Prüfung doppelt so lang wie in anderen Fächern geprüft. Bei der Feststellung der Gesamtleistung wird die dabei erbrachte Leistung doppelt bewertet.

#### § 16

(1) Die II. theologische Prüfung findet, soweit ein Bedürfnis besteht, alljährlich zweimal, im Frühjahr und im Spätjahr, in der Regel am Sitz des Evangelischen Oberkirchenrats statt.

(2) Zur Meldung ist berechtigt, wer die I. Prüfung bestanden, nach ihr das Praktische Lehrhalbjahr abgeleistet und 2 Semester das Praktisch-theologische Seminar der Universität Heidelberg besucht hat. Der Evangelische Oberkirchenrat kann in begründeten Ausnahmefällen von dieser Bestimmung abweichen.

(3) Das Gesuch um Zulassung ist mindestens 10 Wochen vor Beginn der Prüfung beim Evangelischen Oberkirchenrat einzureichen.

#### § 17

(1) Für die Feststellung der Prüfungsergebnisse gelten die §§ 11 und 12.

(2) Sofern das Praktisch-theologische Seminar Abschlußnoten in Fächern, die Gegenstand der II. theologischen Prüfung sind, erteilt, werden diese mit einem Drittel auf die in der Prüfung erreichten Leistungen angerechnet.

#### § 18

(1) Kandidaten, die die II. theologische Prüfung bestanden haben und in den Dienst der Landeskirche treten wollen, beantragen dies beim Evangelischen Oberkirchenrat. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen.

- a) eine eingehende Darstellung des Lebens- und Bildungsgangs des Kandidaten,
- b) eine pfarramtliche Bescheinigung der Taufe und der Konfirmation,

c) der Nachweis der deutschen Staatsangehörigkeit.

(2) Über die Übernahme der Kandidaten, die in den Dienst der Landeskirche treten wollen, entscheidet der Evangelische Oberkirchenrat nach den Grundsätzen der kirchlichen Ämter- und Dienstordnungen.

### E. Schlußbestimmungen

#### § 19

(1) Mit Ausnahme von § 5 Absatz 2, 3 und 5, § 9 Buchstabe B Ziffer 6 und Buchstabe C sowie § 15 Buchstabe D wird diese Ordnung erstmals auf die Prüfungen im Frühjahr 1970 angewendet.

(2) § 15 Buchstabe D tritt erstmals bei der II. theologischen Prüfung im Spätjahr 1970 in Kraft.

(3) § 5 Absatz 2, 3 und 5, § 9 Buchstabe B Ziffer 6 und Buchstabe C finden erstmals bei der I. theologischen Prüfung im Frühjahr 1972 Anwendung.

(4) Die Studien- und Prüfungsordnung der Evangelischen Landeskirche in Baden in der Fassung vom 25. 7. 1963 (VBl. S. 47) wird durch diese Ordnung der theologischen Prüfungen ersetzt.

Karlsruhe, den 29. Oktober 1970

**Der Landeskirchenrat**

Heidland  
Landesbischof

## Anhang

### Stoffplan für die I. theologische Prüfung

#### I. Altes Testament

##### A. Grundwissen

1. Überblick über die Geschichte Israels und ihre Chronologie. Grundkenntnisse der Landeskunde Palästinas.
2. Kenntnis der Schriften des Alten Testaments im Überblick, vorwiegend auf Grund der Lektüre wissenschaftlicher Übersetzungen. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Alte Testament.
3. Hebräische Sprachkenntnisse entsprechend den Anforderungen in Ziffer 4.
4. Kenntnis folgender Schriften des Alten Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung des hebräischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der alttestamentlichen Zeitgeschichte sowie der religionsgeschichtlichen Voraussetzungen: ein Buch des Pentateuch, eine prophetische Schrift, ausgewählte Psalmen.
5. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Alten Testaments.

#### B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Spezialwissen

Entweder eine alttestamentliche Schrift oder ein spezielles Thema der alttestamentlichen Wissenschaft ist selbständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggf. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer alttestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, Spezialwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Alten Testaments sowie Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

#### C. Erläuterungen

Zu A 4:

Gedacht ist unter den Büchern des Pentateuch vor allem an Genesis oder Exodus; doch sollte auch dem Wunsch eines Kandidaten, über ein anderes Buch des

Pentateuch geprüft zu werden, entsprochen werden. Unter den prophetischen Büchern gelten Jes. 1—39 und Jes. 40 bis 55 jeweils als ein Buch. Daneben wären als prophetische Schriften, die der Prüfung zugrunde gelegt werden können, z. B. Jeremia, Hosea oder Amos zu nennen, nicht aber eine Schrift wie Obadja.

Zu B:

1. Als alttestamentliche Schrift kommen für die Wahl auch die unter A 4 genannten in Frage.
2. Als Beispiel für spezielle Themen der alttestamentlichen Wissenschaft seien folgende genannt:
  - a) das Königtum in Israel und Juda,
  - b) Geschichte der Prophetie,
  - c) Bund und Gesetz,
  - d) der Gottesknecht bei Deuterocesaja,
  - e) die Königspsalmen.

## II. Neues Testament

### A. Grundwissen

1. Kenntnis der Schriften des Neuen Testaments nach Inhalt und Gliederung. Kenntnis der Hauptprobleme der Einleitung in das Neue Testament.
2. Ausreichende griechische Sprachkenntnisse zum Übersetzen des Neuen Testaments.
3. Kenntnis folgender Schriften des Neuen Testaments auf Grund exegetischer Bearbeitung des griechischen Textes und unter angemessener Berücksichtigung der Geschichte des Urchristentums, der neutestamentlichen Zeitgeschichte sowie religionsgeschichtlicher Voraussetzungen in Judentum und Hellenismus; ein synoptisches Evangelium unter Berücksichtigung der Grundzüge des synoptischen Vergleichs; das Johannesevangelium; der Römerbrief; der erste Korintherbrief; sowie eine weitere neutestamentliche Schrift.
4. Kenntnis der Hauptprobleme der Theologie des Neuen Testaments.

### B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Spezialwissen

Entweder eine neutestamentliche Schrift oder ein spezielles Thema der neutestamentlichen Wissenschaft ist selbständig und unter Berücksichtigung von ausgewählter Literatur wissenschaftlich zu bearbeiten. Dazu sind religionsgeschichtliche Voraussetzungen auch anhand von Quellen (ggf. in Übersetzung) zu studieren und die Einleitungsfragen der betreffenden Schrift bzw. des Themas zu berücksichtigen. Die speziellen theologischen Akzente sind in ihren Relationen und Unterschieden zu denjenigen anderer neutestamentlicher Schriften herauszuarbeiten. Hier ist auch der Ort, Spezialwissen aus den Gebieten der Einleitungswissenschaft und der Theologie des Neuen Testaments sowie die Vertrautheit mit hermeneutischen Problemen nachzuweisen.

### C. Erläuterungen

Zu A 2:

Es werden griechische Sprachkenntnisse auf dem Niveau der kursorischen Lektüre des Neuen Testaments erwartet.

Zu B:

1. Als neutestamentliche Schrift kommen für die Wahl auch die unter A 3 genannten in Frage.
2. Als Beispiel für spezielle Themen der neutestamentlichen Wissenschaften seien folgende genannt:
  - a) Gerechtigkeit Gottes im Neuen Testament,
  - b) Christologische Prädikate im Neuen Testament,
  - c) Probleme der Parusieverzögerung im Neuen Testament,
  - d) das Problem des Gesetzes im Neuen Testament,
  - e) Amt und Gemeinde im Neuen Testament.

## III. Kirchen- und Dogmengeschichte (einschließlich Konfessionskunde und Ökumenik)

### A. Grundwissen

1. Überblick über die Epochen der Kirchen- und Theologiegeschichte, über die bestimmenden Ereignisse mit einigen wichtigen Daten als Orientierungspunkte; über die zentralen Problemstellungen der Epochen und über die Frage der Epochenabgrenzung.
2. Kenntnis eines Hauptthemas der Kirchen- und Theologiegeschichte in einem Längsschnitt, wobei das Grundwissen an diesem Längsschnitt zu orientieren ist. Auswahlweise Kenntnis der Behandlung dieses Themas in den römisch-katholischen, orthodoxen, anglikanischen und protestantischen Kirchen sowie in der ökumenischen Diskussion der Gegenwart.

### B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Spezialwissen

1. Eigene Lektüre ausgewählter Quellschriften zur Kirchen- und Theologiegeschichte. Es sind mindestens zwei exemplarische Texte aus verschiedenen Epochen zu bearbeiten und in die Gesamtentwicklung einzuordnen.
2. Einarbeitung in ein genau begrenztes Wahlgebiet aus einem Querschnitt (Epochenausschnitt) an Schwerpunkten der kirchengeschichtlichen Hauptperioden; Quellenstudium grundlegender Schriften dieses Schwerpunktes und ausgewählter Sekundärliteratur zum Zwecke eigener Urteilsfindung.

### C. Erläuterungen

Zu A 2:

Als Beispiele seien genannt: Staat und Kirche, Geschichte des Papsttums, Konzilsgeschichte, Geschichte des Mönchtums, Ketzergeschichte, Missionsgeschichte bzw. Geschichte der Christologie, der Rechtfertigungslehre, des Kirchenbegriffs, der Sakramentslehre, der Eschatologie.

Zu B:

1. Diese Texte können aus dem gewählten Längsschnitt (siehe A 2) stammen.

2. Als Beispiele seien genannt: Konstantinische Epoche, Entstehung der großen Dogmen, Investiturstreit, Scholastik, Reformation (lutherische bzw. reformierte Theologie), Pietismus und Aufklärung, 19. Jahrhundert, 20. Jahrhundert. Innerhalb dieses Epochenausschnitts ist jeweils das begrenzte Wahlgebiet festzulegen.

#### IV. Dogmatik

In der Systematischen Theologie (Dogmatik und Ethik) wird die Fähigkeit erstrebt, unter Rückgriff auf biblisch-theologische Exegese und dogmatische Tradition eine Stellungnahme zu gegenwärtigen Problemen zu erarbeiten.

##### A. Grundwissen

1. Kenntnis der Grundlagen reformatorischer Theologie und ihrer Wirkungsgeschichte in den lutherischen und reformierten Bekenntnisschriften und in der orthodoxen alt-lutherischen oder alt-reformierten Lehrtradition (dabei Kenntnis der dogmatischen Grundbegriffe der altprotestantischen Orthodoxie).
2. Kenntnis des Problems gegenwärtiger Bekenntnisbildung, unter Berücksichtigung der Barmer Theologischen Erklärung und der Basisformel des Ökumenischen Rats der Kirchen. Kenntnis der Hauptprobleme in der gegenwärtigen Sakramentslehre unter Berücksichtigung der wichtigsten Lehrunterschiede gegenüber den anderen Kirchen. Überblick über zentrale Fragestellungen der gegenwärtigen systematischen Diskussion.

##### B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Spezialwissen

1. Bearbeitung eines dogmatischen Entwurfs seit dem Aufkommen des Neuprotestantismus unter Berücksichtigung seines Gegenwartsbezuges und seiner charakteristischen Unterschiede gegenüber einem anderen Entwurf.
2. Bearbeitung eines gegenwärtig besonders relevanten dogmatischen Problems unter Berücksichtigung der Fragen der dogmatischen Methodik.
3. Verhältnisbestimmung von Problemen der Dogmatik zur Philosophie in Anknüpfung an 1 und 2.

##### C. Erläuterungen

###### Zu B 2:

Als Beispiele solcher dogmatischen Probleme seien folgende genannt: die Frage nach der Existenz Gottes in der gegenwärtigen Diskussion, die Bedeutung des historischen Jesus für die Christologie, die Einheit der Kirche und die Verschiedenheit der Konfessionen, Geschichtlichkeit und Verbindlichkeit der Schrift, das Problem der Abendmahlsgemeinschaft unter Berücksichtigung der Arnoldshainer Thesen, das Verhältnis christlicher Eschatologie zu gegenwärtigen Formen der Zukunftserwartung.

#### V. Ethik (einschl. Sozialethik)

Im Studium soll deutlich werden, wie methodisch begründete Urteile der theologischen Ethik heute gefunden werden. Da es im ethisch-reflektierten Verhalten um die Konfrontation von ethischen Aussagen der biblischen Botschaft und der christlichen Tradition mit den Problemen und Strukturen der modernen Welt geht, ist die Vertrautheit mit ethischer Theorie vordringlich; sie soll anhand von Spezialgebieten geprüft werden. Auf eine gesonderte Prüfung von Grundwissen in der Ethik wird verzichtet, wengleich dieses wegen des Zusammenhangs der Spezialgebiete mit dem ganzen wichtig ist.

Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Spezialwissen:

1. Kenntnis mindestens einer wichtigen theologisch-ethischen oder philosophisch-ethischen Konzeption aus dem 18. bis 20. Jahrhundert auf Grund der Interpretation einer wesentlichen Schrift; Zuordnung dieser Konzeption zur Theologiegeschichte.
2. a) Behandlung eines ethischen Problems der Gegenwart unter dem Aspekt der sog. Ethik der Person.  
b) Behandlung eines ethischen Problems der Gegenwart unter dem Aspekt der sog. Sozialethik.  
c) Dabei muß das methodische Problem erörtert werden können, wie Bezugnahme auf die christliche Tradition und Erkenntnisse heutiger Wissenschaften in einem theologisch-ethischen Urteil zu verbinden sind. Der Kandidat soll mit den methodischen Hauptbegriffen der gegenwärtigen Ethik vertraut sein.

##### C. Erläuterungen

###### Zu 1:

Als Beispiele seien genannt: Kants „Grundlagen zur Metaphysik der Sitten“, Schleiermachers „Christliche Sittenlehre“, Wilhelm Herrmanns „Ethik“.

###### Zu 2 a:

Als Beispiele seien genannt: Selbstmord, ein Problem der Sexualethik, theologisches und psychoanalytisches Verständnis des Gewissens, der Eid vor öffentlichen Instanzen.

###### Zu 2 b:

Als Beispiele seien genannt: Eigentum, politischer Gehorsam und Widerstand, Verständnis des Berufes in unserer Gesellschaft, kirchliche Erklärungen, Studien oder Denkschriften zu Gegenwartsfragen, Probleme der Entwicklungsländer.

###### Zu 2 c:

Als Beispiele solcher methodischer Hauptbegriffe seien genannt: formale Ethik — materiale Ethik, Situationsethik — Prinzipienethik, Gesinnungsethik — Verantwortungsethik.

#### VI. Praktische Theologie

Dieses Konzept folgt der Einteilung der Praktischen Theologie in fünf Unterdisziplinen; es ist aber nicht daran gebunden, sondern prinzipiell auch auf

andere Einteilungen übertragbar. Das Schwergewicht der Prüfung soll auf dem Spezialwissen liegen. Der Kandidat soll sein Spezialthema in den Gesamtzusammenhang der Praktischen Theologie, der durch das Grundwissen angegeben ist, einordnen können.

#### A. Grundwissen

Kenntnis der Hauptprobleme in den Unterdisziplinen der Praktischen Theologie (Homiletik, Religionspädagogik/Katechetik, Seelsorge, Liturgik, Struktur- und Rechtsfragen der Kirche), evtl. anhand eines Grundrisses der Praktischen Theologie. Übersicht über die wichtigsten Hilfsmittel, die Information und Weiterarbeit an diesen Hauptproblemen ermöglichen.

#### B. Methodisches Können und kritisches Verständnis im Rahmen von Spezialwissen

Bearbeitung eines gegenwärtig relevanten Problems aus einer der Unterdisziplinen der Praktischen Theologie und Zuordnung desselben zu anderen Hauptproblemen in der betreffenden Teildisziplin der Praktischen Theologie und sachverwandten Wissenschaften.

#### C. Erläuterungen

Zu B:

Der gewählte Problembereich muß derart beschaffen sein, daß im Speziellen Allgemeineres sichtbar gemacht werden kann. Es können auch Probleme aus einem Bereich der Praktischen Theologie behandelt werden, der nicht zu den folgenden Unterdisziplinen gehört. Aus diesen Unterdisziplinen seien folgende Beispiele für Wahlthemen genannt:

1. Homiletik:
  - a) die Relevanz des Textes für die Predigt,
  - b) öffentliche Rede als rhetorisches Problem,
  - c) die Bezogenheit der Predigt auf Situation und Adressat,
  - d) homiletische Theorien,
  - e) Fragen der Kasualpredigt an einem Beispiel.
2. Religionspädagogik/Katechetik:
  - a) das Methodenproblem im Unterricht,
  - b) das Verhältnis Kirche — Lehre — Erziehung,
  - c) Lerntheorien,
  - d) Grundfragen theologischer Didaktik,
  - e) Gruppenpädagogik und -dynamik.
3. Seelsorge:
  - a) Verständnis der Seelsorge im Hinblick auf die Theorie des Handelns und der Strukturen der Kirche,
  - b) Gesetz und Evangelium als Problem der Seelsorge,
  - c) die Bedeutung biologischer oder soziologischer oder psychologischer Erkenntnisse für den praktischen Vollzug der Seelsorge, erörtert an einem Beispiel,
  - d) Gruppenseelsorge,
  - e) Theorie des seelsorgerlichen Gesprächs.

#### 4. Liturgik:

- a) Gottesdienstordnungen als Spiegel der Theologie,
- b) Analyse moderner Gottesdienstordnungen,
- c) Fragen des Gebetes.

#### 5. Struktur- und Rechtsfragen der Kirche:

- a) Amtsverständnis und Ordination,
- b) Haushalterschaft,
- c) das Verhältnis von Gemeindediakonie und Sozialarbeit.

### VII. Philosophie

Der in unserem gegenwärtigen Bildungssystem herrschende Mangel an philosophischer Kenntnis und philosophiegeschichtlichem Überblick läßt sich im allgemeinen während des Theologiestudiums nicht ausgleichen. Da aber die Begriffssprache und Methode der theologischen Arbeit auch nach der Reformation nicht ohne Rückgriff auf die Philosophie gewonnen wird, ist die Vertrautheit mit Philosophie elementare Voraussetzung für die Selbstverständigung in allen Disziplinen der Theologie. Weiter ist der Streit zwischen theologischem und philosophischem Wahrheitsanspruch auszutragen. Schließlich muß berücksichtigt werden, daß jede der wissenschaftlichen Disziplinen, mit denen die Theologie konfrontiert wird, eine philosophische Dimension enthält. Deshalb muß die Philosophie in der Verknüpfung ihrer historischen Entwicklung mit gegenwärtiger Denkbemühung studiert werden. Bei der Prüfung ist zu fordern:

1. entweder die Interpretation einer vom Kandidaten selbst gewählten philosophischen Schrift, die normalerweise von einem der klassischen Philosophen stammen soll, oder
2. die Behandlung eines relevanten philosophischen Problems der Gegenwart nach Wahl des Kandidaten unter Zugrundelegung eines dafür wichtigen Textes.

Erforderlich ist in beiden Fällen die Einordnung des Textes in die Geschichte der Philosophie. Die Angabe eines zweiten Textes ist erwünscht, wobei einer der beiden Texte in der Regel aus der antiken Philosophie stammen sollte.

#### Erläuterungen

Zu 1:

Als „klassische“ Philosophen seien hier vor allem Platon, Aristoteles, Descartes, Leibniz, Kant und Hegel genannt; es können aber auch andere Philosophen gewählt werden, z.B. Plotin, Thomas, Nikolaus von Kues, Fichte, Schelling, Kierkegaard, Marx, Nietzsche, Heidegger, Wittgenstein, Bloch, Adorno.

Zu 2:

Als Beispiele für solche Themen seien genannt: das hermeneutische Problem in der Philosophie; das philosophische Problem der Gottesbeweise; das Problem der Theoriebildung in den Sozialwissenschaften.

